

RS Vwgh 2006/10/30 2006/02/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2006

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §100 Abs4;

StVO 1960 §82 Abs3 lit.a;

Rechtssatz

Das Argument in der Beschwerde, die entsprechend dem angefochtenen Bescheid zu beseitigenden Gegenstände (Verkaufsstände, Zeitungsboxen und Werbestände) unterliegen - weil sie "mobil sind und keinen ortsfesten Charakter haben" - der Ausnahmebestimmung des § 82 Abs. 3 lit. a StVO 1960 (wonach eine Bewilligung nach Abs. 1 für gewerbliche Tätigkeiten auf Gehsteigen oder Gehwegen ohne feste Standplätze nicht erforderlich ist), ist nicht erst zu nehmen, kann doch von einer "ambulanten gewerblichen Tätigkeit" der Bf im Sinne dieser Gesetzesstelle keine Rede sein (Hinweis E 21.5.1970, VwSlg. 7796 A/1970).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020158.X03

Im RIS seit

17.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at